

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Suche

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
 Lebensbereiche

Fragestellungen in Zusammenhang mit der fahrenden Lebensweise

Diskriminierung beim Aufenthalt

Vorgehen und Rechtsweg (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d179.html>)

Vorgehen und Rechtsweg

Allgemeine Empfehlung: Es ist ratsam, bereits von Anfang an möglichst viele Beweise zu sammeln (etwa Schriftenverkehr, Gesprächsnotizen, Adressen von allfälligen Zeuginnen und Zeugen). Entsprechenden Stellen sollten ausgedruckt und schriftliche Beweismittel gesichert werden. *Vorsicht:* Versteckte Ton- oder Videoaufnahmen sind strafbar und unterliegen einem Beweisverwertungsverbot!

Schaffung von dauerhaften Stand-, Durchgangs- und Transitplätzen

Das Bundesgericht hielt in einem Entscheid fest, dass Kantone in ihren Richt- und Nutzungsplanungen den räumlichen Bedürfnissen der Fahrenden Rechnung tragen müssen. Folglich sind die Kantone und auch die Gemeinden verpflichtet, Halteplätze zu schaffen. Wird Fahrenden der Aufenthalt aus rassistischen Motiven verweigert, so verstösst dies gegen das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV).

Weiterführende Informationen:

Fahrende auf Privatland

Halteplätze für Jenische, Sinti und Roma

Betrieb von Plätzen

Beim Betrieb von offiziellen Plätzen, aber auch beim spontanen Halt, kommt es immer wieder zu Konflikten mit Behörden und der sesshaften Mehrheitsgesellschaft. Im Konfliktfall können die Organisationen der Jenischen, Sinti und Roma, die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende oder kantonale oder städtische Ombudsstellen beigezogen werden. Ebenso existieren Mediationsprojekte – insbesondere bei Konflikten mit fahrenden ausländischen Roma.

Erscheint ein Platzreglement als diskriminierend oder wird es in diskriminierender Weise umgesetzt, so wird empfohlen, nötigenfalls eine anfechtbare Verfügung zu verlangen. Die Verfügung ist anschliessend im ordentlichen Verwaltungsverfahren anzufechten.

Temporäre Miete von Land (spontaner Halt)

Wird sonst anderweitig genutztes Privatland für den spontanen Halt gemietet, sind mit dem Landbesitzer die Bedingungen zu vereinbaren (Beispiel Mustervertrag spontaner Halt; Merkblatt GMS Fahrende auf Privatland).

Landbesitzern wird empfohlen, ihre Gemeinde über die sporadische Vermietung zu informieren. Untersagen kommunale

oder kantonale Campingverbote und/oder andere Vorschriften den spontanen Halt, besteht die Möglichkeit, diese Verbote anzufechten und geltend zu machen, dass sich diese diskriminierend auswirken.

Wenn der Grundeigentümer Land zur Verfügung stellen will, dies aber untersagt ist und die Polizei oder Amtspersonen die Betroffenen wegweisen, ist eine anfechtbare Verfügung zu verlangen. Die Verfügung ist anschliessend anzufechten. Stellen die Polizei oder Amtspersonen keine Verfügung aus, ist schriftlich geltend zu machen, dass eine Verfügung hätte ausgestellt werden müssen. Gleichzeitig ist ebenfalls schriftlich zu verlangen, dass der spontane Halt ermöglicht werden soll. Die Verfügung ist anschliessend im ordentlichen Verwaltungsverfahren anzufechten.

Mögliche Vorgehensweisen

Ordentliches Verwaltungsverfahren (Einsprache, Rekurs, Verwaltungsbeschwerde, Verwaltungsgerichtsbeschwerde)

Um Verwaltungsbeschwerde führen zu können, ist zunächst zwingend eine anfechtbare Verfügung zu erwirken (vgl. auf Bundesebene Art. 25a VwVG). Das Verfahren und die Rechtsmittel variieren je nach Behörde, Rechtsgebiet und Gemeinwesen. Rechtsberatungsstellen im entsprechenden Kanton können dazu Auskunft geben. Fristen und Formvorschriften sind zu beachten.

Bei erfolgreicher Beschwerde kann die diskriminierende Behörde unter Umständen dazu verpflichtet werden, eine Genugtuung für seelischen Unbill wegen Persönlichkeitsverletzung auszusprechen. In der Regel wird eine Genugtuungszahlung jedoch eher auf dem Weg der Staatshaftungsklage eingefordert. Die Höhe bemisst sich nach dem Schweregrad der Verletzung und nach dem Verschulden der Tatperson. Die Wiedergutmachung ist in der Regel aber nicht höher als einige 100 Franken.

Aufsichtsbeschwerde

Jede (d.h. nicht nur die direkt betroffene) Person kann eine Aufsichtsbeschwerde einreichen – in der Regel bei derjenigen Instanz, die der fraglichen Organisation übergeordnet ist. Die Aufsichtsbeschwerde ist weder frist- noch formgebunden. Im Gegensatz zur Verwaltungsbeschwerde braucht es hier auch keine vorgängige Verfügung. Die Aufsichtsbehörde ist nicht verpflichtet, auf die Beschwerde einzutreten, und sie tut dies normalerweise nur bei wiederholten Rechtsverletzungen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass bei Verdacht auf rassistische Handlungen einer Behörde ein ernsthaftes öffentliches Interesse vorliegt, den oder die Vorfälle zu untersuchen. Die Aufsichtsbeschwerde ist vor allem dann angebracht, wenn kein anderes Rechtsmittel Erfolg verspricht und wiederholte Rechtsverstösse vorliegen. *Hinweis:* Allfällige Fristen werden durch eine Aufsichtsbeschwerde *nicht* unterbrochen!

Staatshaftungsklage (Haftung des Staats für rassistische Handlungen)

Das Verantwortlichkeitsverfahren ist nur dann anzustreben, wenn tatsächlich ein materieller oder immaterieller Schaden (Persönlichkeitsverletzung) nachgewiesen werden kann (z.B. wenn wegen Verweigerung des Aufenthalts keiner Berufstätigkeit nachgegangen werden kann). Bund, Kantone und Gemeinden kennen jeweils unterschiedliche Regelungen. Die Höhe einer allfälligen Genugtuungszahlung bemisst sich nach dem Schweregrad der Verletzung und nach dem Verschulden der Tatperson. Sie ist in der Regel aber nicht höher als einige 100 Franken. Weiterführende Informationen zur Staatshaftung.

Beschwerde an eine kantonale oder städtische Ombudsstelle

Falls eine Ombudsstelle zur Verfügung steht, ist es ratsam, sich zuerst an diese zu wenden. Sind Fristen am Laufen, so sollte parallel dazu bereits das jeweilige ordentliche Rechtsverfahren eingeleitet werden, da die Beschwerde an eine Ombudsstelle allfällige Fristen nicht unterbricht. Ombudsstellen nehmen Beschwerden entgegen und vermitteln zwischen Bevölkerung und Verwaltung. Ziel ist es, einerseits Personen vor willkürlichem und fehlerhaftem Verhalten der Verwaltung zu bewahren und andererseits die Verwaltung vor ungerechtfertigten Vorwürfen zu schützen. In der Regel können Beschwerden in schriftlicher oder mündlicher Form vorgebracht werden. Die Ombudsstelle prüft, ob die Verwaltung unangemessen gehandelt hat, nimmt Stellung und sucht nach einer für beide Seiten befriedigenden Lösung. Sie verfügt über umfassende Abklärungsbefugnisse (Akteneinsicht, Auskunftsrecht), hat jedoch weder Weisungsbefugnis noch Anordnungsrecht, kann keine Bussen oder anderen Sanktionen aussprechen und ist auch nicht berechtigt, Verwaltungsentscheide aufzuheben oder abzuändern. In der Regel genießt sie aber ein hohes Ansehen bei den Behörden, und ihre Intervention kann auch ohne formelle Befugnisse eine Wirkung erzielen.